

Vergütungsvereinbarung
für die Einrichtung
LWL-Wohnverbund Marsberg,
Weist 45, 34431 Marsberg (95802400830)

zwischen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Abt. für Krankenhäuser und Gesundheitswesen -
Freiherr-vom-Stein Platz 1, 48133 Münster
als Einrichtungsträger
und dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster**

§ 1
Leistungsgerechte Vergütungen

- (1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 01.01.12
- (2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Mit der Vergütungsvereinbarung wird die Einrichtung in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.
- (3) Die Vergütung besteht mindestens aus Grundpauschale, Investitionsbetrag und Maßnahmepauschale.

§ 2
Grundpauschale, Investitionsbetrag

Folgende Pauschalen werden je Anwesenheitstag wie folgt vergütet:

für den Zeitraum vom		01.03.2016 - 30.06.2016	
Grundpauschale		19,01 €	
Investitionsbetrag		8,46 €	

für den Zeitraum vom		01.01.2017 - 31.01.2017	
Grundpauschale		19,48 €	
Investitionsbetrag		8,62 €	

für den Zeitraum vom		01.07.2016 - 31.12.2016	
Grundpauschale		19,22 €	
Investitionsbetrag		8,46 €	

§ 3
Maßnahmepauschalen

Die Maßnahmepauschale beträgt je Anwesenheitstag für den Zeitraum :

LT	vom 01.03.2016 - 30.06.2016		
	Hilfebedarfsgruppe		
	1	2	3
5	92,83 €	105,61 €	126,89 €
6	0,00 €		
7	105,61 €	126,89 €	169,45 €
8	0,00 €		
9	73,67 €	84,31 €	105,61 €
10	105,61 €	126,89 €	169,45 €
11	84,31 €	92,83 €	105,61 €
12	105,61 €	126,89 €	169,45 €
13	0,00 €		
14	169,45 €		
15	92,83 €		
16	112,67 €		
17	92,83 €		
18	97,28 €		
19	105,61 €		
20	0,00 €		

	vom 01.07.2016 - 31.12.2016		
	Hilfebedarfsgruppe		
	1	2	3
	93,45 €	106,23 €	127,51 €
	0,00 €		
	106,23 €	127,51 €	170,07 €
	0,00 €		
	74,29 €	84,93 €	106,23 €
	106,23 €	127,51 €	170,07 €
	84,93 €	93,45 €	106,23 €
	106,23 €	127,51 €	170,07 €
	0,00 €		
	170,07 €		
	93,45 €		
	113,29 €		
	93,45 €		
	97,90 €		
	106,23 €		
	0,00 €		

		vom 01.01.2017 - 31.01.2017		
		Hilfebedarfsgruppe		
LT				
5		94,22 €	107,00 €	128,28 €
6	0,00 €			
7		107,00 €	128,28 €	170,84 €
8	0,00 €			
9		75,06 €	85,70 €	107,00 €
10		107,00 €	128,28 €	170,84 €
11		85,70 €	94,22 €	107,00 €
12		107,00 €	128,28 €	170,84 €
13	0,00 €			
14	170,84 €			
15	94,22 €			
16	114,06 €			
17	94,22 €			
18	98,67 €			
19	107,00 €			
20	0,00 €			

§ 4 Tagesstruktur

Zusätzlich zu den in § 2 und § 3 aufgeführten Vergütungen werden folgende bewohnerbezogenen Pauschalen je Anwesenheitstag vereinbart:

für den Zeitraum vom		01.03.2016 -31.01.2017
LT 23		21,29 €
LT 24		31,92 €

§ 5 Gesondert abrechenbare Aufwendungen

Solange keine neuen Vereinbarungen getroffen werden, behalten die bereits bestehenden Vereinbarungen im Sinne des § 16 Landesrahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII Gültigkeit (z. B. Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte, Barbetrag zur persönlichen Verfügung, Beförderungskosten).

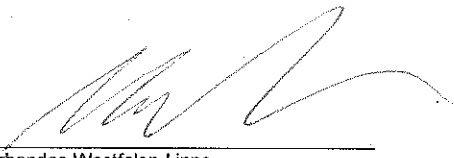
§ 6 Abwesenheitsregelung

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und der Entlassungstag gelten je als ein voller Betreuungstag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Tag. Bei Wechsel von einem Heim in ein anderes wird der Entlassungstag nicht berechnet. Ist ein Heimbewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Die Heime teilen dem Kostenträger mit, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche während der Ferien nicht im Heim aufhält. Die Platzgebühr beträgt 75 v. H. der Vergütung.
- (2) Soweit zwischen Einrichtungsträgern und Kostenträgern von den in Absatz 1 getroffenen Regelung abweichende Abwesenheitsregelungen vereinbart worden sind bzw. künftig vereinbart werden, gelten diese.

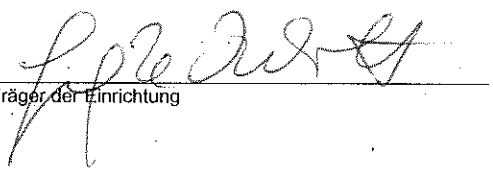
§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vereinbarungen des Landesrahmenvertrages NRW - stationärer Teil.
- (2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.03.2016 bis 31.01.2017.
- (3) Nach Ablauf des Vergütungszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.
- (4) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

i. A.



Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe



Träger der Einrichtung